

# Eine kaiserliche Kommission in strittigen Jagdsachen

Zur Entstehungsgeschichte zweier handgezeichneter Karten

In der Plansammlung des Staatsarchivs Bamberg befinden sich zwei wertvolle handgezeichnete Karten aus dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Sie wurden bereits mehrfach besprochen und abgebildet<sup>2)</sup>. Beide zeigen das Gebiet im weiteren Umkreis der westlich von Bayreuth gelegenen Orte Truppach und Mengersdorf, das jeweils durch eine augenfällige rote Linie umgrenzt wird.

*Karte II* nennt den Coburger Hofmaler und Baumeister Peter Sengelaub als Verfasser, der Titel verweist zugleich auf den Anlaß ihrer Entstehung. Der in einer schlichten Rollwerkkartusche gehaltene Text lautet:

*"Abris in strittigen Jagtsachen, Wolff Achatzen von Auffseß zu Truppach und Mengersdorf an einem, dann Herrn Christian Margrafen zu Brandenburgk etc. sowohl die Herrn Neustetter allß Inhabere des Ritterguts Schönenfeldt und die von Lüschwitz zur Glaßhütten am andern theil betreffende, durch den hierzu in specie erforderten und beeidigten Mahler Peter Sengelaub von Coburgk nach eingenommenen Augenschein verfertigt, auch dem Commissario am 2ten Octobris Anno 1607 praesentiret und übergeben."*

Ein auf der Rückseite der Karte II angebrachter handschriftlicher Vermerk ergänzt diese Ausführungen:

*"Das ist der Abriß, den der Kayserliche Herr Comissario fertigen läßten und mit der Beschreibung des eingenommenen Augenscheins correspondiret und zeiget der rothe Strich den District an, innerhalb deßen Auffsees die Jagden praetendiret".*

Faßt man die hier gebotenen Informationen zusammen, so ergibt sich für Karte II folgender Entstehungshintergrund: Zwischen Wolf Achaz v. Aufseß, dem Markgrafen Christian von Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth sowie den Herrn Neustetter

zu Schönenfeld und den Herrn v. Lüschwitz zu Glashütten entstand ein Streit über die Jagdrechte im Umkreis der aufseßschen Rittergüter Truppach und Mengersdorf. Ein vermutlich als unparteiischer Schlichter in dieser Sache fungierender kaiserlicher Kommissar erteilte dem Coburger Hofmaler Peter Sengelaub den Auftrag, Umfang und Lage des vom Frhrn. v. Aufseß beanspruchten (*"praetendirten"*) Jagdreviers nach Maßgabe des zuvor *"eingenommenen Augenscheins"* kartographisch festzuhalten. Am 2. Oktober 1607<sup>3)</sup> übergab der Maler seinem Auftraggeber die ordnungsgemäß fertiggestellte Karte, in der die umstrittene Jagdgrenze durch eine markante rote Linie gekennzeichnet war<sup>4)</sup>.

*Karte I* weist demgegenüber weder einen Titel auf, noch enthält sie irgendwelche konkreten Hinweise auf den Maler. Ein inhaltlicher Vergleich mit Karte II läßt jedoch keinen Zweifel daran, daß der unbekannte Verfasser mit seiner kartographischen Leistung ebenfalls das Ziel verfolgte, den umstrittenen Truppach-Mengersdorfer Jagdbezirk darzustellen – wenn auch mit einigen geringfügigen Abweichungen im Grenzverlauf. Ein kurzer Präsentatsvermerk auf der Rückseite deutet zudem eine weitere Verbindungsleitung zum Jagdstreit und der von Sengelaub gefertigten Karte II an. Er lautet:

*"Dieses ist der von dem Kaiserlichen Commissario an theils orten unrichtig befundene Abriß. Praesentirt Coburgk am 1. November Anno 1606".*

Ist man versucht, den Zusammenhang zwischen beiden Karten anhand dieser Befunde näher zu konkretisieren, so mag sich zunächst folgende Vermutung anbieten: Der in den Streit um die Jagdrechte eingeschaltete Kommissar beauftragte einen Maler mit der kartographischen Dokumentation des eingenommenen Augenscheins. Die dem Auftraggeber daraufhin am 1. Oktober 1606



Karte I: Unbekannter Maler, Jagdbezirk Truppach-Mengersdorf, um 1606 (Ausschnitt); StAB, A 240 R 32

in Coburg übergebene Karte I fiel jedoch nicht zu dessen Zufriedenheit aus, da sie sich „an theils orten“ als „unrichtig“ erwies. Infolgedessen wurde sie durch die von Sengelaub gefertigte und am 2. Oktober 1607 dem Kommissar übergebene Karte II ersetzt, die nun „mit der Beschreibung des eingenommenen Augenscheins“ korrespondierte. Nicht zuletzt die Tatsache, daß Karte I dem Kommissar gerade in Coburg übergeben wurde, mag schließlich zu dem weiteren – wenngleich weniger zwingenden – Schluß geführt haben, daß der in Coburg ansässige Hofmaler Peter Sengelaub auch als Verfasser der Karte I anzusehen sei. Auf dieser bisher geschilderten Rekonstruktion des Entstehungszusammenhangs jedenfalls beruhen – wenn auch im einzelnen unausgesprochen – alle bisher vorgenommenen Zuschreibungen beider Karten zum Werk Peter Sengelaubs<sup>5</sup>

Demgegenüber lassen sich jedoch einige Beobachtungen machen, die geeignet sind,

die These von der Verfasserschaft Sengelaubs im Bezug auf Karte I als zumindest gewagt erscheinen zu lassen. Am meisten widerspricht die durchaus unterschiedliche Darstellungsmanier beider Karten der Annahme einer Verfasserschaft ein- und des selben Künstlers: Karte II weist in typischer Landtafelmanier eine durchgehende Parallelprojektion mit einheitlichem Maßstab auf; in Karte I dagegen beschränkt sich die Verwendung eines einheitlichen Maßstabs auf das rot umgrenzte Jagdrevier; das außerhalb gelegene, hügelig ansteigende Gelände verschwimmt in einem umlaufenden Horizont und ist hier unmaßstäblich als zentralperspektivische Ansicht gemalt; gegenüber Karte II präsentiert sich diese naturalistische Landschaftsdarstellung „*in den Farben und der Art der Darstellung unmittelbarer und frischer, sie hat keine Kartusche und die Namens-Schildchen sind nicht aufgemalt, sondern auf das Bild geklebt.*“<sup>6)</sup> Zwar sind – soweit bekannt – keine weite-

ren kartographischen Arbeiten überliefert, die dem Werk Sengelaubs zuzuschreiben wären und somit zur vergleichenden Bestimmung einer ihm eigentümlichen Zeichenmanier herangezogen werden könnten; es muß jedoch als äußerst ungewöhnlich, wenn nicht gar unwahrscheinlich gelten, daß ein Kartograph bei der Anfertigung zweier zeitlich so dicht beieinanderliegenden Karten sich solch disparater Projektionsmethoden und Darstellungsmanieren bediente, wie sie die beiden vorliegenden Abrisse aufweisen<sup>7).</sup>

Die bisher allein auf den optischen Vergleich sich stützende Vermutung, daß der Coburger Hofmaler Peter Sengelaub nicht als Verfasser der Karte I angesehen werden kann, erhält an Gewicht, zieht man die in der rechtlichen Auseinandersetzung über den Truppach-Mengersdorfer Jagdbezirk erwachsenen, ebenfalls im Staatsarchiv Bamberg vorhandenen Akten heran. Allein ihre Auswertung läßt eine detaillierte Nachzeichnung der Entstehungsgeschichte

beider Karten zu und bewahrt den Betrachter vor voreiligen Fehlschlüssen. Gleichzeitig ermöglicht ihre Sichtung die exemplarische Rekonstruktion sowohl der Hintergründe, als auch des Ablaufs einer reichskammergerichtlichen Kommission<sup>8)</sup>.

## *Die Klage des Wolf Achaz v. Aufseß vor dem Reichskammergericht*

Nach dem Tod des Frhrn. Pankraz v. Mengersdorf 1597 erwarb der Besitzer des Ritterguts Truppach, Wolf Achaz v. Aufseß (1558–1610), das benachbarte Rittergut Mengersdorf im Jahre 1601 "sambt allen seinen zugehörungen undt hergebrachten rechten undt gerechtigkeiten, allermassen die von Mengersdorff undt ihrer vorfahren solche von alters hero innen gehabt, sich gebraucht undt genossen"<sup>9)</sup>. Seit "unerdenckhlichen jarn" hatten sowohl die Frhrn. v. Aufseß als auch die v. Mengersdorf im Umkreis ihrer jeweiligen Ansitze die hohe und niedere Jagd "nach hirschen, schwei-



Karte II: Peter Sengelaub, Jagdbezirk Truppach-Mengersdorf, 1607 (Ausschnitt); StAB, A 240 T 1630

nen, rehen, fuchsen, hasen etc. [...] wie nicht weniger auch mit hünerbeissen, leimreiß und anderer stellung nach vögel, ohne menniglichs widersprechen, hinderung und einredt<sup>10)</sup> ausgeübt. Nach der Vereinigung beider Güter in einer Hand galt Wolf Achaz v. Aufseß somit als alleiniger Jagdherr "in, umb undt uff denen daselbsten umb Truppach undt Mengersdorff gelegenen undt daran stossenden grunden, bergen, thalen undt gehulezen"<sup>11)</sup>

Nichtsdestoweniger empfanden der Markgraf Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth (1571–1603) und seine Beamten in den angrenzenden markgräflichen Forstämtern Bayreuth und Cottenbach den Besitzwechsel offenbar als günstige Gelegenheit, um ihr Jagdrevier in den Mengersdorfer Bezirk hinein auszudehnen. Dies umso mehr, als gleichzeitig die reichsritterschaftlichen Nachbarn Gerhard Albrecht v. Lüchwitz zu Glashütten und Sebastian Neustetter zu Schönfeld, genannt Stürmer, ebenfalls damit begannen, solchen dem Frhrn. v. Aufseß "in waidwercks und jagens gezirckh [...] allerhandt thäliche und unfugsame einträg und hinderung zu thun"<sup>12)</sup>. Der Regierungswechsel im Fürstentum Bayreuth im Jahre 1603 entschärfte den ausgebrochenen Streit um die Jagdrechte ebensowenig wie der Tod des Sebastian Neustetter 1605. Vielmehr fuhren dessen fünf Söhne und der Markgraf Christian (1603–1655) im Einvernehmen mit Gerhard Albrecht v. Lüchwitz fort, an "angrentzenden orten [...] heimlich undt mit newerlicher thaetlichkeit der hohen undt niederen jagten [...] sich anzumassen"<sup>13)</sup>.

Um seine hergebrachten Rechte gegenüber den Ansprüchen der Kontrahenten zu verteidigen, beschritt der Frhr. v. Aufseß den Rechtsweg und strengte eine Klage beim Reichskammergericht in Speyer an. Dieses Gericht war 1495 (zunächst in Frankfurt) im Zuge der Reichsreform unter Kaiser Maximilian I. eingerichtet worden und seither als Erinstanz in allen Streitfällen zwischen reichsunmittelbaren Ständen zuständig<sup>14)</sup>.

Zweifellos war Wolf Achaz v. Aufseß davon überzeugt, daß er bei einem gerichtlichen Verfahren als Sieger hervorgehen

werde "und er gegen bemelten allen dreyen partheien in recht erwachsen möchte"; denn schließlich – so seine Argumentation – habe "denselben einige dergleichen [Jagd]gerechtigkeit niemalsen [zu]gestanden", weshalb seine Gegner auch nicht in der Lage seien, "deren geruhigen continuation mit genugsamem beweiß beyzubringen"<sup>15)</sup>. Gleichwohl aber barg der angestrenzte ordentliche Prozeß vor dem höchsten Reichsgericht ein gewisses Risiko: Angesichts des oftmals schleppenden Geschäftsganges am Speyerer Gericht und aufgrund der zu erwartenden Verzögerungstaktik der Prozeßgegner<sup>16)</sup> mußte der Kläger mit einer zeitraubenden Prozedur rechnen, bevor das Verfahren mit der Beweisaufnahme in das entscheidende Stadium trat; nicht ohne Grund befürchtete deshalb der Frhr. v. Aufseß, daß, "ehe diese sachen allerdings zum stand rechtens und insonderheit in denselben zur kriegsbevestigung und beweisung gelangen würde, die personen, mit denen er seine in articulirten gezirckh hergebrachte jagensgerechtigkeit zu deren defension und erhaltung beweisen [können], von wegen ihres hohen erlebten alters, schwächeit und anderer besorgender zufellen hiezwischen [...] todtes verfahren, und so ime daraus seiner beweisung halben unwiderbringlicher nachtheil und schadt erfolgen würde"<sup>17)</sup>. Die Brisanz des Jagdstreits lag nämlich darin, daß der Frhr. v. Aufseß zur Untermauerung seiner Ansprüche ebenso wie die gegnerische Partei auf keinen schriftlich fixierten Rechtstitel zurückgreifen konnte. Sein Rechtsanspruch stützte sich allein auf das Gewohnheitsrecht, auf die Tatsache, daß "er und seine vorfare als inhabere und besizere der adelichen ansize und rittergüttere zu Truppach und Mengersdorff zu und vor fünf, zehn, zwainzig, dreissig, vierzig, fünfzig, sechzig, ja mehr und unerdenckhlichen jarn hero bis uf gegenwertige zeit" die Hoch- und Niederjagd an "vielen unterschiedlichen, sonderbar benahmten orten und grundten" auch "unerlangt rechtens" ausgeübt hatten, während die Ansprüche der Gegenpartei erst "bey wenig jaren und in kurzer zeit"<sup>18)</sup> vorgebracht wurden. Das einzige Beweismittel, das der Kläger zur Behauptung seiner Rechtsposition aufbieten konnte, bestand

in den Zeugenaussagen bereits betagter ortskundiger Leute, die aufgrund ihres hohen Alters die gewohnheitsrechtliche Verbürgtheit der aufseßschen Jagdrechte und ihres räumlichen Umfangs bestätigen konnten. In dieser Situation hing für die Position des Klägers viel davon ab, ob es ihm gelang, das gerichtliche Beweisaufnahmeverfahren möglichst rasch einzuleiten, um die zur Untermauerung seiner Rechtsposition notwendigen Zeugenaussagen in vollem Umfange sicherstellen zu können. Die Leute mußten unbedingt vernommen werden, bevor sie aus gesundheitlichen Gründen bzw. durch Todesfall als Zeugen ausfielen, waren doch zu Beginn des Jahres 1606 bereits „*viel alter gezeugen und fast die besten abgestorben*“<sup>19)</sup>. Demgegenüber mußte die Gegenpartei ein lebhaftes Interesse daran haben, das Beweisaufnahmeverfahren des Gerichts möglichst zu verzögern, um die Verteidigungsstrategie des Frhrn. v. Aufseß sich im wahrsten Sinne des Wortes mit der Zeit totlaufen zu lassen.

## Die reichskammergerichtliche Kommission

Die geschilderte Interessenlage der streitenden Parteien bildet den Ausgangspunkt der Entstehungsgeschichte der beiden Karten. Um „*seiner beweißung halben unwiderbringlicher nachtheil und schadt*“<sup>20)</sup> zu verhindern, beantragte Wolf Achaz v. Aufseß (wohl zu Beginn des Jahres 1606) beim Reichskammergericht in Speyer die sofortige Vernehmung der von ihm aufgebotenen Zeugen. Zu diesem Zweck legte sein Anwalt dem Gericht eine Liste mit 26 namentlich benannten Personen vor, wovon die meisten bereits über sechzig und etliche schon über siebzig Jahre alt waren<sup>21)</sup>. In einem weiteren Schriftstück – bestehend aus fünfzig „*articulj probatoriales ad rej memoriam*“<sup>22)</sup> – präsentierte der Kläger dem Reichskammergericht eine ausführliche Darlegung seines Rechtsstandpunkts, verbunden mit einer Beschreibung des von ihm beanspruchten Jagdbezirks. Ergänzt wurden diese Unterlagen durch einen „*abriß augenscheins*“ (Karte I), den Wolf Achaz v. Aufseß von einem namentlich nicht genann-

ten Maler hatte anfertigen lassen, und worin der in den „*probatorial articuln*“ behauptete Verlauf der Truppach-Mengersdorfer Jagdgrenze kartographisch anschaulich wiedergegeben war. Unter Vorlage dieser Dokumente ersuchte der Frhr. v. Aufseß das Gericht, eine kaiserliche Kommission zu entsenden, die die vorgeschlagenen Zeugen sowohl auf die in den Probatorial-Artikeln vorgetragenen Rechtspositionen, als auch auf den in der Karte I eingetragenen Grenzverlauf hin befragen und ihre Aussagen „*ad perpetuam rei memoriam*“ zu Protokoll nehmen sollte. Angeichts der Dringlichkeit der Sache verfolgte er speziell mit der Vorlage der Karte vermutlich auch den Zweck, einer mit den lokalen Verhältnissen nicht vertrauten Kommission ein möglichst plastisches Bild der Örtlichkeiten des strittigen Jagdbezirks zu liefern, ihr damit die Orientierung zu erleichtern und das Verfahren so möglichst zu beschleunigen.

Die Bemühungen des Antragstellers erwiesen sich als erfolgreich. Ausgehend von dem Grundsatz, daß „*die probationes, in solchen fellen in rechten hoch gefreiet, jedem theil offen stehen und niemandt besonders in dieser gefahr gesperet werden solle*“, beschloß das Reichskammergericht am 17. September 1606, „*ne probationis copia pereat, obangedeute propatorial articul [...] ad perpetuam rei memoriam zu beweissen zuzelaßen*“<sup>23)</sup>. Als Kommissare bestellte das Gericht den fürstlich coburgischen Kanzler und Doktor der Rechte Volkmar Scherer, den Coburger Hofgerichtsassessor und promovierten Juristen Johann Schaden, den ebenfalls dort tätigen Kammersekretär Sigismund Heusner und den Bamberger Notar Matthaeus Mosiginus. Die von Wolf Achaz v. Aufseß beim Reichskammergericht eingereichten Dokumente wurden zusammen mit Karte I dem Volkmar Scherer in Coburg übermittelt, der den Empfang auf der Rückseite des Abrisses am 1. November 1606 bestätigte.

Die Kommissare erhielten den Auftrag, zunächst einen „*Augenschein*“ vorzunehmen, d. h. bei einem Lokaltermin zusammen mit den vereidigten Zeugen die „*an*

orth und enden in articuln angezogene" Grenze des Jagdbezirks abzuschreiten und "dero gelegenheit und gegendt nach notdurfft zu besichtigen"<sup>24)</sup>. Der von den Zeugen bestätigte Grenzverlauf sollte dabei in einem Protokoll festgehalten werden. Den Gegenparteien und ihren Rechtsbeiständen waren eine Kopie der aufseßschen Probatorial-Artikeln sowie die Einladung zur Teilnahme am Lokaltermin unverzüglich zu übersenden. Außerdem sollte ein vereidigter "unpartheyscher Mahler" zum Augenschein beigezogen werden, um den bestätigten Grenzverlauf auch karthographisch festzuhalten<sup>25)</sup>. Anschließend sollten die Zeugen zu allen fünfzig, von Wolf Achaz v. Aufseß aufgestellten Behauptungen über die Rechtmäßigkeit seiner Jagdausübung verhört und auch zu den von der Gegenpartei dabei vorgelegten "Fragstücken" vernommen werden. Insbesondere aber war den Kommissären aufgetragen, sämtliche Zeugenaussagen "und anders, was hierin [...] verhandlet, ersehen und bekundtschafft würdt, eigentlich und mit vleys beschreiben" zu lassen, davon auch "kheimer partheyen abschrift zu geben, noch ihnen die sonsten zu offenbaren". Auch sollten sie dafür Sorge tragen, daß "so beschriebene protocolla nach verrichter commiſſion in irem [aller Parteien] beywesen verpetschiret und [...] unter eurn insigeln verschlossen an mehrberührt unser cammergericht zu verwahren überschickhet"<sup>26)</sup> werden.

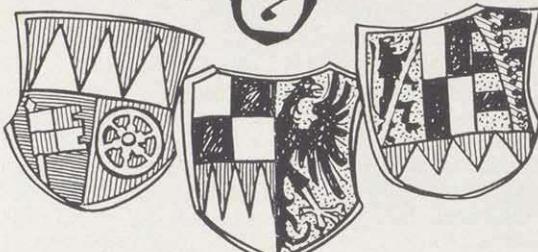
Mit diesem Kommissionsauftrag entsprach das Reichskammergericht einer gängigen Praxis des Prozeßverfahrens. Aus Zeit- und Kostengründen wäre es unmöglich gewesen, die aufgebotenen Zeugen nach Speyer zu laden und dort unmittelbar zu verhören. Nicht zuletzt zur "[Ver]ringeung der partheyen mühe und uncostens"<sup>27)</sup> übertrug man daher diese Aufgabe einigen rechtskundigen, in der Nähe des strittigen Ortes ansässigen Leuten. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder spielte natürlich auch ihre verbürgte Integrität und Erfahrung eine große Rolle. So verband Wolf Achaz v. Aufseß besonders die Berufung des Coburger Kanzlers Volkmar Scherer mit der Überzeugung, dieser werde "seiner geruhm-

ten sonderbahren discretion halben und weiln er bey dergleichen sachen viel herkommen, diese commiſſion am besten, darzue auch allein am schleunigsten undt förderlichsten effectuiren"<sup>28)</sup>.

Gleichwohl zeigte sich der Frhr. v. Aufseß mit dem Beschuß des Gerichts noch nicht völlig zufrieden. Um eine schnelle und reibungslose Abwicklung des Kommissionsgeschäfts sicherzustellen, setzte er schließlich noch durch, daß Augenschein und Zeugenverhör "am schleunigsten durch [nur] einen aus- und verordneten Commiſſerien zu wergk gerichtet" werde, da alle vier Kommissionsmitglieder zur Zeit aufgrund "obliegender andrer [...] officien halben nicht wohl abzukommen"<sup>29)</sup> seien. Volkmar Scherer erhielt nun die alleinige Untersuchungskompetenz; aber obwohl er entschlossen war, die Sache schnell "ins wergk zurichten und zu efectuiren", kam der Auftrag wegen des im Herbst und Winter des Jahres 1606 "eingefallenen stettigen grossen ungewitters, regen und schnees"<sup>30)</sup> nicht zur Ausführung. Der Frhr. v. Aufseß verfolgte die Stagnation indessen mit höchster Ungeduld, waren doch bis zum Frühjahr 1607 schon drei seiner wichtigsten Zeugen verstorben. Erst ein weiterer, von ihm erwirkter Beschuß des Reichskammergerichts vom 13. März 1607<sup>31)</sup> brachte die Sache nun in Bewegung.

Bemüht, der Anweisung aus Speyer zu genügen, setzte Scherer den Termin des Augenscheins und der Zeugenvernehmung auf den 18. August 1607, sechs Uhr morgens, im Wirtshaus zu Truppach an und ließ dazu am 23. Juni auch Einladungen an die Zeugen<sup>32)</sup>, an Wolf Achaz v. Aufseß<sup>33)</sup>, an die markgräfliche Regierung<sup>34)</sup>, an die Gebrüder Neustetter<sup>35)</sup> und an die drei Erben des Anfang 1607 verstorbenen Gerhard Albrecht v. Lüschwitz<sup>36)</sup> ergehen. Ordnungsgemäß erhielten die drei letzteren Parteien auch Abschriften des Reichskammergerichtsbeschlusses, der Zeugenliste und der aufseßschen Probatorial-Artikel. Freilich garantierte diese Maßnahme noch nicht die reibungslose Erfüllung des kommissarischen Auftrags.

# Heimatpflege in Franken



Nr. 12

1989

Peter Höglar

## Heimatpflege im Landkreis Würzburg: Reicher Schatz und kostbares Erbe

*Ländlich-bäuerliche Kultur im Ochsenfurter Gau*

Die recht umfangreichen Sammlungen vorgeschichtlicher Funde des Landwirts Anton Uttinger, Aufstetten, des Oberlehrers Hugo Wilz, Acholshausen, und nicht zuletzt die bewundernswerten Exponate der frühgeschichtlichen Ausstellung im Rathaus zu Ochsenfurt, die der Altlandwirt Alois Geiger, Hohestadt, im Laufe seines langen Lebens zusammengetragen hat, weisen auf eine über Jahrtausende hinweg bestehende Siedlungskontinuität und ländlich-bäuerliche Kultur im Ochsenfurter Gau hin, die sich seit der fränkischen Landnahme im 5. und 6. Jahrhundert allmählich entwickelt hat und um 1900 einen Höhepunkt erreichte, dessen Ausstrahlungskraft bis in die 50er und 60er Jahre noch deutlich spürbar war.

Die vielen Tongefäße, Flintspitzen und -schneiden, Steinbeile, Mahlsteine, Spinnwirbel und Schmuckstücke zeigen schon in der frühen Steinzeit das Bemühen des bäuerlichen Menschen, neben der Funktionalität auch der Ästhetik besonderes Augenmerk zu schenken. Die schöne, zweck- und gleichmäßige Form der Geräte und Gefäße und die wunderbaren, recht phantasievollen Verzierungen belegen dies in vielfältiger Art und Weise.

Im tiefgründigen, sehr fruchtbaren Lößboden, in den günstigen klimatischen Bedingungen, im reichen Quellvorkommen und in den ausgezeichneten topographischen Gegebenheiten mit den flachen Talmulden, den Talgründen

und der weiten, sehr ebenen Gaufläche sind die Voraussetzungen zu suchen, daß der Mensch schon in frühester Zeit unsere fränkische Heimat besiedelte und seßhaft wurde. Es waren vor allem Bauern, die den Ochsenfurter Gau in Besitz nahmen und eine Kultur schufen, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelte und der Landschaft ein unverwechselbares, einzigartiges Gepräge gegeben hat. Wer den Ochsenfurter Gau mit offenen Augen durchwandert, begegnet ihr heute noch in vielerlei Zeugnissen und markanten Ausdrucksformen, z.B.

### 1) in der Siedlungsform.

Bis auf ganz wenige Ausnahmen ist es das fränkische Haufendorf mit Dorfplatz, Haupt- und Seitenstraßen, dem Ortsmittelpunkt mit Kirche, Pfarrhaus, Schule und Friedhof, dem Dorfweiher, dem reichen Strauch- und Baumbestand im und ums Dorf und mit Wegkreuzen, Bildstöcken, Heiligenfiguren, Hausmadonnen, Brunnen und Kapellen. Mächtige Tore zur Straßenseite grenzen die Höfe nach außen ab und sind trotz ihres wehrhaften Charakters schmückendes Beiwerk. Grüne Grasflächen und Grasstreifen entlang der Straße, im Hof und hinter der Scheune, ein kleiner Dorfweiher und oftmals auch ein Dorfbach bereicherten das Ortsbild und boten einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum. Man konnte von einem Biotop "Dorf" sprechen.

## 2) in der Architektur des Hauses und der übrigen Hofgebäude.

Vorherrschend waren die fränkischen Dreiseithöfe, die an der Straßenseite mit einer Hofmauer mit Tor und Türchen abgeschlossen wurden und in ihrem wehrhaften Charakter noch den Geist des Wehrbauerns der fränkischen Landnahme erahnen lassen. Zum Wohnhaus mit angebautem Stall, der vom Flur aus zugängig war, und dem Hauskeller kamen noch die quergestellte Scheune mit inneliegendem Keller und das kleinere Nebengebäude mit Schweinestall, Holzlege und Hühnerstall. Bei einem größeren Hof konnte an dieser Seite noch das sog. Austrag- oder Ausgedinghaus stehen.

Der große Misthof, das Aborthäuschen, der Hofbrunnen, ein kleiner Vorgarten, Obst-, Nuß- oder andere Laubbäume wie Linde oder Kastanie und ein an das Wohnhaus angebautes Backhäuschen mit Backofen gehörten ebenfalls dazu. Unverwechselbar waren auch die Dachlandschaft mit ziegelgedecktem Sattel- oder Krüppelwalm-dach, der spitze Giebel, Dachgauben, Taubenschlag, die klar geordneten Fensterachsen, Sprossenfenster mit Fensterläden, das oftmals wunderschöne Fachwerk, die schmuckvollen Türen und Tore und das lebendige Mauerwerk aus Bruchstein. Zur Harmonie der Formen kamen die warmen Farben der heimischen Baumaterialien Holz, Lehm, Ziegel, gebrochener oder behauener Muschelkalk- und Buntsandstein.

Verfall, Abriß und Zerstörung ehemals prächtiger Bauernhäuser und -höfe haben schmerzliche Lücken in das Dorfbild gerissen. Historisch gewachsene Architektur und Baukultur, die starke ortsbildprägende Elemente der fränkischen Heimat darstellen, und ihr den unverwechselbaren Charakter geben, verschwinden so mehr und mehr, Betonierung und Asphaltierung von Straßen, Wegen, Dorfplätzen und Hofflächen, Verrohrung des Ortsbaches, Trockenlegung des Dorfbaches, verschlossene, dichte Scheunen und Ställe, betonierte Mauern und fehlende Mauernischen nehmen vielen Vögeln, Insekten und anderen Kleintieren Lebensraum, Brut- und Nistplätze weg. Hinzu kam noch die Uniformierung durch Zersiedelung und städtischer Einheitshäusertypen, die Gesicht und Charakter der Dörfer zum Nachteil veränderten. Mit der Zerstörung der baulichen Vielfalt fränkischen Bauens setzte eine starke Ortsbildveränderung mit großem Identitätsverlust ein.

## 3) in der Kulturlandschaft

Sie war gekennzeichnet von überschaubaren Flurstücken mit Hecken und Feldrainen, geschwungenen Bachläufen, an deren Ufern

Schwarzerlen und Kopfweiden standen, von Wiesengründen, zahlreichen Kleingehölzen, Quellnäpfen und sumpfigen Stellen, sogenannte Riede. Obstbaumgürtel faßten die Dörfer ein, die im Frühjahr die Ortschaften wie mit einem Brautkranz schmückten und im Winter die eisigen Winde abhielten. Stattliche Bäume in der Flur und im Dorf waren Blickfang, Schattenspender und Zierde. An Wegen und Straßen bildeten Äpfel- und Birnbäume ganze Alleen. Alte Pfade führten durch die Flur zu den näheren und weiteren Nachbarortschaften.

Typisch für den Ochsenfurter Gau sind auch die zahlreichen Flurdenkmäler. Dazu gehören Sühnekreuze, Feld- und Wegkreuze und die wertvollen Bildstöcke. Letztere sind heimatgeschichtliche, religiöse, familiengeschichtliche und kunstgeschichtliche Zeugen. Sie berichten von Unfällen, Unglücken, Kriegen, Pestzeiten und von besonderen Ereignissen. Sie wurden aus Dankbarkeit, zur Sühne und zum Lob und zur Ehre Gottes gesetzt. In der großartigen bildlichen Gestaltung und in den Inschriften kommt die besondere Verehrung der Gottesmutter, der Hl. Dreifaltigkeit, des gekreuzigten Heilands und der Heiligen zum Ausdruck. Die Bildstöcke und Flurkreuze zeigen aber auch die hohe handwerkliche und künstlerische Fertigkeit der Bildhauer und Steinmetze unserer Heimat.

Die Artenvielfalt an Kultur- und wildwachsenden Pflanzen und der Tierwelt in Feld, Wiese und Wald soll nicht unerwähnt bleiben. Um in früherer Zeit für das Fest "Mariä Himmelfahrt" Blumen und Kräuter für einen Würzbüschel zu sammeln, genügte ein kurzer Spaziergang um das Dorf. Feldraine, Brachland und der alte Baumbestand boten Lebensraum für viele Insekten und die heimische Vogelwelt.

## 4) in der fränkischen Mundart.

Sie begegnet uns in einer sehr ausgeprägten Form mit recht differenzierter Lautierung, einem vielfältigen Wortschatz und bildhaftem Ausdruck. Schule, Medien und ein falsches Sprachverständnis trugen dazu bei, daß heute in vielen Bauernfamilien keine Mundart mehr gesprochen wird. Auch den sog. Lokalsendern ist diese Sprache fremd. Die typischen Bezeichnungen für Gerätschaften, Pflanzen, Tiere, Flurstücke, Tätigkeiten und besondere Verhaltensformen gingen verloren. Das gilt auch für die Haus-, Hof-, Spitz- und Flurnamen.

## 5) in der Volksweisheit.

Die zahlreichen Sprichwörter, Bauern- und Wetterregeln entstanden aus generationslanger Erfahrung, die von Generationen zu Generation

mündlich weitergegeben wurde. Sie wurden in knapper, bildhafter und gereimter Sprache gefaßt, damit sie sich schnell einprägten und man sie leicht merken konnte.

Diese Volksweisheit, so führt der hochgeschätzte Volkskundler Dr. Pfeifer aus Rittershausen aus, ist "ausgeprüft". In ihr spiegeln sich Empfindungen und Denkweisen der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung wider. Diese schlichte Volksdichtung legt Zeugnis ab vom tiefernsten Sinn des Volkes, seiner Weisheit, seinem Mutterwitz, seinem Gerechtigkeitssinn, seiner guten Beobachtungsgabe und seiner humorvollen Lebensauffassung. In ihr kommen religiöse Frömmigkeit, ein unerschütterliches Gottvertrauen und moralische Normen zum Ausdruck.

## 6) *im Rechtsbrauchtm und Ordnungssinn*

Typische Ausdrucksformen waren die mündlichen Absprachen, der Handschlag, der Hegewisch, der Sühnetermin, das Anprangern von Fehlverhalten und Verstößen gegen bestehende Sitten, der Flurgang und das Siebenergeheimnis beim Setzen von Grenz- und Gemarkungssteinen. Bemerkenswert auch der starke Ordnungssinn in allen Lebensbereichen, der vom gleichmäßigen Takt beim Dreschen mit Flegeln, vom Aufstellen von Getreidepuppen und Kartoffelsäcken, vom Nachhausegehen nach dem Abdauen, vom Feierabendthalten, vom Halten des Sonntags, vom Tragen der Kleidung, vom Zuordnen von Arbeiten und vom Respekt den Erwachsenen und Amtspersonen in Familie und Dorfgemeinschaft reichte.

Rechts- und Ordnungssinn zeigten sich auch im Rechtsempfinden. Die Redensart "Was der Mensch sät, das wird er ernten" läßt sich auf alle Handlungsweisen übertragen. Für jede Tat gab es Belohnung oder Strafe, wenn nicht durch irdische, so doch durch überirdische und numinose Mächte.

## 7) *in Sitte und Brauch.*

Es waren die vielen ungeschriebenen Gesetze, Regeln, Normen, Richtlinien, Vorschriften und Vorstellungen, die das Leben des Einzelnen, der Gruppe, der Familie und der Dorfgemeinschaft reglementierten, formten und prägten. Sie fanden ihren sichtbaren Ausdruck in einer großartigen und bewundernswerten Vielfalt des Brauchtums. Tages-, Jahres- und Lebenslauf, Lebensweise, Arbeit, Fest und Feier, Trauer, Tod, Denken, Fühlen, Tracht, Lebensstil, Baustil, Glaube, Frömmigkeit, Aberglauben, Spiel, Tanz, Wohnen, Tierhaltung, Heilkunst, Ackerbau, Speise und Trank zeigten eine spezifische

Ausprägung. Von der Wiege bis zur Bahre, von der Aussaat bis zur Ernte, vom Morgen bis zum Abend, von Neujahr bis zum Jahresschluß und vom Werktag bis zum Festtag war alles gezeichnet von Gleichmaß und Ordnung. Zeiten der Vorbereitung und Einstimmung führten zu Höhepunkten im Leben und im Jahreskreis hin. Vieles wurde schicksalhaft und von Gott so bestimmt hingenommen.

Der christliche Glaube mit Inhalten des Alten und Neuen Testaments, heidnisch-germanisches Glaubengut, Aberglauben, Numinoses, generationslange Erfahrungen, Weistümer, Naturereignisse und Jahres- und Lebenszeiten haben Einfluß auf das Brauchtum genommen. Es zeigte dem Einzelnen und der Gemeinschaft, was zum Leben notwendig, nützlich oder abwegig war, wie man feiern, klagen, trauern, gute Mächte anrufen, Böses abwehren, für Gott und wider den Teufel streiten und das Leben erträglich machen, zur Gemeinschaft finden und Einönigkeit vertreiben konnte.

Wer sich gegen bestehende Sitten und Normen stellte, war der Außenseiter. Ihm leistete man Widerstand. Über ihn kamen Spott und Schande, denn er verletzte oder störte die vorgegebene sittliche Ordnung. Oftmals wurden öffentliche Rüge wirksam. Wer als Außenstehender in das Bestehende hineinkommen wollte, mußte sich einer harten und langen Prüfung unterziehen. Nur so ist es zu verstehen, daß ländlich-bäuerliches Leben und der Bauernstand auch unter schwierigen Verhältnissen und Bedingungen fortbestand und der Berufsstand in seinen so typischen Ausdrucks- und Verhaltensformen über Jahrhunderte hinweg erhalten blieb.

## 9) *im Glauben.*

Er war wohl die stärkste prägende Kraft im Brauchtm und im Leben der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung und der dörflichen Gemeinschaft. Zahlreiche Formen der Volksfrömmigkeit geben ein beredtes Zeugnis davon, z. B. gelobte Feiertage, Wallfahrten, religiöse Flurdenkmäler, Flurprozessionen, Ehrfurcht vor und Umgang mit Geweihtem, Gebete, Grüßen, Beispiele tätiger Nächstenliebe, Heiligenverehrung, Gestaltung des Herrgottswinkels, Tages- und -tischgebete, Devotionalen und Friedhofsgestaltung mit Grabmälern, die Liebe, Achtung, Gedenken, Familien- und Standesstolz und eine tiefe Volksfrömmigkeit zum Ausdruck bringen und heimat- und familien geschichtliche Daten tradieren.

## 10) im Respekt gegenüber

### Autoritäten.

Die Autorität des Pfarrers, des Bürgermeisters, des Lehrers, der Feldgeschworenen, des Kirchenpflegers, der Vorstände der örtlichen Vereine, des Feuerwehrkommandanten, der Ortspolizeikommission, der Eltern und des Alters wurde respektiert. Tüchtigkeit im Beruf, Unbescholtenheit, Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeitssinn, Alter, Bewährthaben, Ansehen und Weisheit waren Voraussetzungen zur Berufung oder Wahl für verantwortungsvolle Posten. Mit dem Ansehen der Person wuchs auch das Ansehen des Vereins oder der Institution.

## 11) in den Festen und Feiern.

Sie bildeten Höhepunkte im Leben der Menschen, im örtlichen Leben und Jahreslauf des Bauernjahres, z.B. Geburt, Taufe, Hochzeit, Kirchweih, Patroziniumsfest, gelobte Feiertage und Wallfahrten, Prozessionen, Erntedank, Allerseelen und Allerheiligen, Erntedank, Goldene Hochzeit, Tod und Begräbnis.

## 12) im bürgerlichen Standesbewußtsein.

Es zeigte sich im Denken und Fühlen, in der schmuckvollen, sehr kostbaren Tracht, in der Weisheit und Erfahrung, in der Geschicklichkeit, in der Einstellung zum Beruf, im Zustand und der Größe des Besitzes, des Hauses, des Hofes, der Felder und der Tierhaltung, in der Lebensart und im Reichtum. Auf Ansehen, Ehre und Achtung war man bedacht.

Um den Berufsstand und das echte Bauern-  
tum zu erhalten, die von fremden Mächten und  
Kräften, von negativen Einflüssen berufs-  
fremder Art bedroht waren, bestanden durch  
Sitte und Brauch wirksame Abwehr- und Schutz-  
mechanismen. Dabei spielte die lebendige Dorf-  
gemeinschaft und vor allem die Erziehung der  
nachwachsenden Generation eine ganz beson-  
ders wichtige Rolle. Man war darauf bedacht,  
die Kinder nicht von Familie, Lebensart, Arbeit,  
Hof, Dorf und Stand entfremden zu lassen.

## Schlußgedanke

Im gegenwärtigen Ringen um die Existenz der Bauern und der Landwirtschaft sollten die kulturelle Leistung des Bauernstandes und der große Beitrag der ländlich-bäuerlichen Kultur für unsere Gesellschaft mit als Argument eingebracht werden. Es gilt dies der breiten Öffentlichkeit bewußt zu machen. Die Verantwortlichen und Organisationen des bäuerlichen Berufsstandes sollten sich darum bemühen. Eine Rückbesinnung auf diese traditionellen Werte und Beiträge reicht jedoch nicht aus; es gilt dieses kulturelle Erbe zu tradieren, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Viel wird auch davon abhängen, inwieweit trotz der großen Technisierung, Modernisierung und starken Veränderungen in der Wirtschafts- und Lebensform die modernen Landwirte bereit sind, die ländlich-bäuerliche Kultur als verpflichtendes Erbe zu pflegen und weiterzutragen und neue Formen zu entwickeln, damit das typische Bauerntum und eine ländlich-bäuerliche Kultur auch für die Zukunft ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft bleiben.

In den Altbäuerinnen und Altbauern begegnen wir noch Repräsentanten des fränkischen Bauernstandes. Im Denken und Fühlen, im Verhalten, in ihrem Glauben, in der Lebensweise, im Rechtsempfinden und der moralischen Einstellung sind diese Senioren Träger dieser einzigartigen bäuerlichen Kultur im Ochsenfurter Gau. Mehr und mehr ist sie in den letzten Jahren den modernen Zeitströmungen zum Opfer gefallen. Ein alter Bauer aus dem Ochsenfurter Gau klagte, daß Fortschritt mit enormer Mechanisierung und bloßer Gewinnsucht alles kaputt gemacht habe, was man hochgehalten habe.

Mit den Männern und Frauen dieser Generation wird diese Kultur in nicht allzu langer Zeit zu Grabe getragen werden. Es wird sie wohl in dieser ausgeprägten, bewundernswerten und großartigen Form nicht mehr geben.

Es bleibt also wenig Zeit, das noch in Erinnerung Bewahrte niederzuschreiben und in Bild und Wort zu dokumentieren. Aus der Rückbesinnung auf die inneliegenden gemeinschaftsbildenden und -erhaltenden Werte mag auch eine Hoffnung für die Zukunft unserer Dörfer und unserer fränkischen Heimat bestehen.

Kreisheimatpfleger Peter Högl

Genau einen Monat nach der Terminverkündung erhielt Scherer ein Schreiben der markgräflichen Räte zu Kulmbach. Daraus ging hervor, daß man den Verhandlungstermin zwar zur Kenntnis genommen habe, ihn jedoch nicht einhalten könne, „weil in mittelß Seine Fürstliche Gnaden, ehe dann deroselben deßwegen relation geschehen, neben dero canzlern und andern räthen verreyst, und zu besorgen [sei], sie werden innerhalb monats frist schwehrlichen wiederrumb angelangen“. Weiterhin gab man zu bedenken, „daß auch zu einnemung deß augenscheins und nothwendiger verfassung der fragstück der angesezte termin der sachen beschaffenheit nach etwas kurz, zu deme unß ohn hochermeits unsers gnedigen Herrn vorwissen hierinnen zu handeln nicht wenig bedencklich vorfallen thut“<sup>37)</sup>. Schließlich verbanden die markgräflichen Räte diese Einwände mit der Bitte um eine sechswöchige Verschiebung des Kommissionsgeschäfts. Der Frhr. v. Aufseß fand sich dadurch sogleich „zum höchsten beßwert“ und drang darauf, den ursprünglichen Terminplan unbedingt einzuhalten, „bevorab weil die zeugen sehr unvermöglich und es also ubel mit ihnen beschaffen, das man sich ihres tödlichen abgangs täglichen zu befahren“ (befürchten) habe<sup>38)</sup>.

Zweifellos stellte die verschiedenartige Interessenlage der Parteien den Kommissar vor eine schwierige Entscheidung, war er doch verpflichtet, in der Angelegenheit „als allerdings unparteyisch und der sachen im geringsten nit verwandt zu erkennen“<sup>39)</sup>. Verwehrte er den Kulmbacher Räten die angeblich notwendige Zeit, sich auf die Befragung der Zeugen vorzubereiten und ihre „Fragstücke“ zu erstellen, setzte er sich dem von ihnen bereits erhobenen Vorwurf aus, daß dadurch „leichtlich etwas praejudicirt werden könnte“<sup>40)</sup>. Ging er auf ihre Vorstellungen ein, bestand die Gefahr noch weiterer, endloser Verzögerungen zu Lasten des Frhrn. v. Aufseß. Schließlich unterbreitete er einen Kompromißvorschlag: Der vereinbarte Termin des Augenscheins und der Zeugenbefragung sollte unbedingt bestehen bleiben, jedoch erklärte er sich bereit, den markgräflichen Räten, „so sie

mit eingebung ihres theils interrogatorien nicht würden gefast sein“, zuzustehen, daß „das examen, soviel des Herrn Margraffen Fürstlichen Gnaden betrifft, bis zu einer anderweiten bequemern Zeit verschoben und progiriret [verzögert] werde“<sup>41)</sup>. Während Wolf Achaz v. Aufseß sich damit einverstanden erklärte, die Vernehmung der Zeugen zu dem von markgräflicher Seite vorzulegenden Fragenkatalog auf einen späteren Termin zu verlegen, protestierten die Markgräflichen noch am 11. August<sup>42)</sup> – wenn auch ohne Erfolg<sup>43)</sup> – gegen diesen sie in keiner Weise benachteiligenden Vorschlag. Angesichts dieser prinzipiell ablehnenden Haltung kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß die Kulmbacher Räte beabsichtigten, die Beweisaufnahme mit allen Mitteln zu verzögern, d.h. abzuwarten, bis sich die Reihe der aufseßischen Zeugen im Laufe der Zeit allmählich lichtete – was ihre eigene rechtliche Position im anhängigen Streitfall automatisch verstärkte.

Eine ähnliche Strategie verfolgten womöglich auch die drei Brüder v. Lüschwitz als zweite beklagte Partei; denn während Volkmar Scherer sich am 17. August schon auf dem Weg von Coburg nach Truppach zum Lokaltermin befand, erhielt er ein von ihnen am 12. August verfaßtes Schreiben. Darin wurde ihm eröffnet, daß der älteste der Gebrüder aufgrund „groser leibschwäche dermasen in abhinderung wider allen willen stehe“ und folglich den Termin nicht wahrnehmen könne. Seine beiden Brüder seien „ohne genugsamer information“ von seiner Seite, besäßen mithin auch kein Mandat, in seinem Auftrag bei der Zeugenbefragung und der Einnahme des Augenscheins zu handeln. Zudem hätten auch plötzlich die von ihnen „hier zue bestelte advocaten in gravioribus und der herrschaft angelechenheiten verreisen müessen“, weshalb sie um Verschiebung des Termins batzen, anderenfalls ihnen die Sache „bedennkhlich und zum höchsten nachtailig fahlen“<sup>44)</sup> wolle. Scherer lehnte diese wiederholt „eingewandte erheblichkeiten“<sup>45)</sup> jedoch als nicht stichhaltig ab.

Trotz aller Gegenvorstellungen erschien am 18. August die Rechtsvertreter aller

beteiligten Parteien samt der aufgebotenen Zeugen im Truppacher Schloß, wohin der Kommissar die Verhandlung kurzfristig verlegt hatte, da sich das dortige Wirtshaus als bei weitem zu klein erwies. Während die Anwälte der Gebrüder Neustetter ordnungsgemäß ihre schriftlichen *"Interrogatoria"* – ihren Fragenkatalog für das Zeugenverhör – vorlegten<sup>46)</sup>, versuchten die Abgeordneten der Gebrüder v. Lüschwitz ebenso wie die markgräflichen Beamten, mit ihren Einwendungen den Termin platzen zu lassen. Als Hauptargument führten die markgräflichen Bevollmächtigten dabei nun ins Feld, sie hätten die *"zugeschicket vermeinte probatorial articul dermassen weittläufig, verwirr [...] vermeint undt irrig befunden"*, daß ihnen *"ohne zuvor eingenommenen augenschein der strittigen ortte, auch erholten nohtwendigen bericht bey unsren beampeten, auch forst- undt wiltemistern, die wier an itzo nicht bey der stelle"*<sup>47)</sup>, eine sachliche und ordentliche Befragung der Zeugen unmöglich erscheine. Dem hielt der Anwalt des Frhrn. v. Aufseß sogleich entgegen, daß seit der Bekanntmachung des Lokaltermins *"an der zeit mehr denn sechs wochen verlauffen"*<sup>48)</sup> seien, was zur Konsultation der markgräflichen Forstbeamten, zur Besichtigung des Geländes und zur Fertigung der *"Fragstücke"* doch wohl hätte ausreichen müssen. Er beantragte deshalb, die anwesenden Zeugen sofort zu vereidigen, *"dann darauf sie auf den augenschein mitzuführen, denselben einzunehmen [und] durch einen unpartheiischen mahler de novo abreisen zulassen [anschließend] solchen [eingenommenen Augenschein] nicht weniger gegen den an das Hochlöbliche Keiserliche Cammergericht hiebenvorn uberschickten gemahlten abris [Karte I] zu conferiren, folgends die besagte gezeugen auf die articulos probatoriales [...] vermittelst vorgehender verwarung vor dem meineid fleisig zu examinieren und zu befragen"*<sup>49)</sup>.

Um den erneut heftig aufgebrochenen gegensätzlichen Interessen der Parteien einigermaßen gerecht zu werden und eine letzte gemeinsame Basis für die Abwicklung seines Auftrages zu gewährleisten, entschloß der Kommissar sich zu einem

weiteren Kompromiß. Er verschob das Zeugenverhör im Interesse der markgräflichen und lüschwitzschen Parteien kurzerhand um sieben Wochen auf den 7. Oktober 1607, so daß sie sich genügend darauf vorbereiten und ihm keinesfalls den Vorwurf der Parteilichkeit unterstellen konnten. Die Einnahme des Augenscheins jedoch hatte sofort am nächsten Tag zu erfolgen, *"weil wegen vorsehender winterszeit periculum in mora, auch künftig ebenmässiger verhinderung, wie fürm jhare geschehen, fürfallen möchte"*<sup>50)</sup>. Mit dieser Entscheidung durchkreuzte Scherer die Verzögerungsstrategie der beklagten Parteien und stellte sicher, daß die von den aufseßschen Zeugen beim Lokaltermin angewiesene Jagdgrenze nun protokollarisch und kartographisch festgehalten wurde, somit als ordentliches Beweismittel des Klägers Rechtskraft erlangte. Damit war das dringlichste Anliegen des Truppacher Schloßherrn erfüllt, zumal er auch die weitere Versicherung erhielt, daß – sollten bis zum eigentlichen Verhör am 7. Oktober weitere von ihm benannte Zeugen verstorben sein – *"ihme mit absterbung der sehr schwachen gezeugen kein praeiuticum erwachse"*<sup>51)</sup>. Lediglich ein bereits ziemlich gebrechlicher Zeuge wurde sofort vernommen.

### *Ein Augenschein "ad perpetuam rei memoriam"*

Am Morgen des 19. August wurden alle geladenen Zeugen, der zur Protokollierung des Lokaltermins bestellte Notar und dessen Gehilfe sowie der ebenfalls vom Kommissar *"in sonderheit erforderete"* Maler Peter Sengelaub *"in gewöhnliche gelübt und aide genommen"*<sup>52)</sup>. In seiner Eigenschaft als fürstlich sächsischer Baumeister und Hofmaler war der spätestens seit 1592 in Coburg ansässige Peter Sengelaub dem Coburger Kanzler Volkmar Scherer schon von Amts wegen sicher gut bekannt; es erscheint daher völlig konsequent, daß er gerade ihn mit der Anfertigung des kartographischen Augenscheins beauftragte. Zugleich wird damit klar, daß Sengelaub wohl kaum als Verfasser der von Wolf Achaz v. Aufseß in

Auftrag gegebenen und dem Reichskammergericht übermittelten Karte I in Frage kommt: Der zum Augenschein beorderte Maler sollte ausdrücklich "unpartheiisch" sein, der Kommissar hätte ihn also kaum "in sonderheit erforderet", falls er vorher in derselben Angelegenheit bereits in Diensten einer der beteiligten Parteien gestanden hätte. Freilich "gab es kartographisch geschickte Maler nicht wie Sand am Meer"; man war daher nicht selten "darauf angewiesen, einen Maler [...] hinzuzuziehen, der im Dienst einer der streitenden Parteien stand."<sup>53)</sup> Im vorliegenden Fall spricht jedoch gegen eine solche Annahme die Tatsache, daß in dem äußerst gewissenhaft geführten Kommissionsprotokoll nichts dergleichen erwähnt ist; hätte Sengelaub im Auftrag des Klägers bereits Karte I angefertigt, hätte der Kommissar es bestimmt nicht unterlassen, die beklagten Parteien besonders darauf aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Vermerk in das Protokoll aufzunehmen. Ein so vor- und umsichtig agierender Verhandlungsführer wie der Coburger Rat Volkmar Scherer, der alles daran setzte, seinen Auftrag möglichst korrekt und gewissenhaft zu erfüllen, hätte eine mögliche Verbindung Sengelaubs zum Kläger sicherlich zur Sprache gebracht, schon um eventuellen Vorwürfen der beklagten Parteien über eine Befangenheit des Malers vorzukommen<sup>54)</sup>.

In Anlehnung an die Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung von 1555 leistete Sengelaub gegenüber dem Kommissar folgenden Eid, der auch seinen Auftrag detailliert umschrieb. Er sollte

"das ganze articulirte jagensgezirck, wie solches ahngewiesen wirdet, neben mir keiserlichem commiſario in augenschein nehmen, solch mit seinen umbstenden vleisig besichtigen, mercken und abreisen; auch solchen neuen abris [Karte II] mit sambt erwehntem lebendigen augenschein mit und neben deme von dem hochlöblichen Keiserlichen Cammergericht mir neben den probatorial articuln überschickten abris [Karte I] getreulich conferiren und gegeneinander halten, [und] so ihr an einem oder andern

orth in solchem von Keiserlichen Cammergericht überschickten abris tefect oder mangel befindet, solche richtig mir eröfnen und ahnzeigen, und mit zuthuung oder außlasung oder sonsten keinen betrug oder gefahr, einigen partheien zu lieb oder leid, darinnen nicht gebrauchen, sondern in dem euch allerdings also erzeigen und beweisen, wie einem redlichen, ufrichtigen und unpartheiischen mahler gebüret und oblieget, und solches nicht underlassen umb einig geschenck, gab, nuz, gunst, had, freundschaft, furcht oder anders, wie menschen sie das erdenken möchte, auch was ihr in dem allen befindet und abreiset oder abmahlet, solches in geheim bis zu eröfnung der kundschaften behalten und keinem theil davon copeylichen abris mittheilen oder geben, alles geträulich und sonder gevherde"<sup>55)</sup>.

Über die Einnahme des Augenscheins am 19. und 20. August wurde ein umfangreiches Protokoll angefertigt<sup>56)</sup>. Dabei ergaben sich einige Abweichungen im Vergleich zu dem vom Frhrn. v. Aufseß in den Probatorial-Artikeln beschriebenen und auf Karte I verzeichneten Verlauf der Jagdgrenze. Man stellte beispielsweise fest, daß ein Gehölz, "welches in dem ersten abris [Karte I] das Melckendorffer gehölz genant wird", nach Auskunft der Zeugen dort nicht nur unrichtig benannt, sondern auch falsch eingezeichnet war, "sintemahl es [das Gehölz], dem ersten abris nach, uf der rechten hand [der Grenze] lieget, do es uf die linke gesezt werden sollen"<sup>57)</sup>. Darüberhinaus zeigte sich, daß Wolf Achaz v. Aufseß bei seiner Anweisung der Grenze zum Teil offensichtlich selbst unsicher gewesen war; so hatte der von ihm beauftragte Maler in der Karte I den Grenzverlauf beim Dorf Wohnsgehaig absichtlich nicht eindeutig markiert, sondern vielmehr durch Einzeichnung zweier Grenzlinien bewußt offen gelassen. Der Augenschein ergab dann, daß "ob wohl in dem alten abris zween geng mit der roten linien gemacht, einer über Wohnsgehai, der ander drunter, [...] sich doch in der ahnweisung soviel befunden, das dieselbe über dem dorf Wohnsgehei hergehet"<sup>58)</sup>. Entsprechend wurden diese auf Karte I festgestellten Unrichtigkeiten in der

von Peter Sengelaub angefertigten Karte II korrigiert.

Knapp sechs Wochen später, am 2. Oktober 1607, konnte Sengelaub dem Kommissar in Coburg den neuen Abriß übergeben. Am 7. Oktober erfolgte, wie vereinbart, die abschließende Befragung der Zeugen in Truppach<sup>59)</sup>. Mit der Übersendung des Kommissionsprotokolls samt der beiden Karten an das Reichskammergericht am 30. Dezember 1607 beendete Volkmar Scherer seine kommissarische Tätigkeit.

Inwieweit ihre Ergebnisse den weiteren Verlauf des Verfahrens in Speyer beeinflußten, ist aus den vorliegenden Akten leider nicht zu erfahren. Nichtsdestoweniger aber unterstützt der rekonstruierte Ablauf des Truppach-Mengersdorfer Jagdstreits die Annahme, daß mit Karte II in der Plansammlung des Staatsarchivs Bamberg nur ein einziges Dokument des kartographischen Schaffens von Peter Sengelaub überliefert ist und Karte I als das Werk eines bisher unbekannten Künstlers angesehen werden muß.

## Anmerkungen

- <sup>1)</sup> Staatsarchiv Bamberg (StAB), A 240 R 32: Original, Deckfarben auf Leinwand, gerollt, 84,5 x 120,5 (81,5 x 117) cm (im folgenden als Karte I bezeichnet); vgl. Abb. 1. StAB, A 240 T 1603: Original, Deckfarben auf Pergament, signiert, 52 x 78,7 (49,5 x 77) cm (im folgenden als Karte II bezeichnet); vgl. Abb. 2.
- <sup>2)</sup> Zu Karte I: Vollet, Hans, Abriß der Kartographie des Fürstentums Kulmbach-Bayreuth (Die Plassenburg 38), Kulmbach 1977, S. 53 mit Abb. 31. – Ders., Alte Landkarten aus dem Gebiet der Markgrafschaft Kulmbach-Bayreuth (Kalender), Bayreuth 1977, Bl. März (Abb.). – Ders., Oberfranken im Bilde alter Karten. Ausstellung aus Anlaß des Kartenhistorischen Colloquiums der Deutschen Gesellschaft für Kartographie und des Historischen Vereins für Oberfranken, 18. 3. – 2. 4. 1982 – Altes Schloß Bayreuth, Bayreuth 1982, S. 12, Nr. 15. – Ders., Oberfranken im Bild alter Karten. Ausstellung des Staatsarchivs Bamberg, 21. 8. – 25. 9. 1983 – Historisches Museum, Reichssaal (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 15), S. 44, Nr. 19. – Haversath, Johann-Bernhard, Mühlen in der Fränkischen Schweiz (Die Fränkische Schweiz – Landschaft und Kultur 4), Erlangen 1987, S. 34 – 38 mit Abb. 5. – Kunstmänn, Hellmut, Die Burgen der westlichen und nördlichen Fränkischen Schweiz, 2. Teil (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 28), Würzburg 1972, S. 336, Abb. 75 (Ausschnitt).
- <sup>3)</sup> Zu Karte II: Müller, Wilhelm, Die Landschaft um Truppach-Mengersdorf. Eine 350 Jahre alte Karte des Hofmalers Peter Sengelaub, in: Heimatbote, Beilage zur Fränkischen Presse, Jg. 7 (1955), Nr. 5 (mit Abb.). – Bonacker, Wilhelm, Grundriß der fränkischen Kartographie des 16. und 17. Jahrhunderts (Mainfränkische Hefte 33), Würzburg 1959, S. 28 [66a]. – Brod, Walter M., Fränkische Hof- und Stadtmauer als Kartographen, in: Kartengeschichte und Kartenbearbeitung. Festschrift zum 80. Geburtstag von Wilhelm Bonacker, hrsg. v. Karl-Heinz Meine, Bad Godesberg 1968, S. 49 – 57, hier S. 54 mit Abb. 4. – Kunstmänn, Hellmut, Burgen in Oberfranken, Bd. I (Die Plassenburg 5), Kulmbach 1953, S. 135, 157 (Abb. Ausschnitte). – Ders., Burgen in Oberfranken, Bd. II (Die Plassenburg 10), Kulmbach 1955, S. 134, (Abb. Ausschnitt). – Ders., Die Burgen der östlichen Fränkischen Schweiz (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 20), Würzburg 1965, S. 145, 173, Abb. 32, 39 (Ausschnitte). – Ders., Die Burgen der westlichen und nördlichen Fränkischen Schweiz, 2. Teil (wie oben), S. 334f., Abb. 72, 74 (Ausschnitte). – Vollet, Abriß (wie oben), S. 53. – Sitzmann, Karl, Künstler und Kunsthändler in Ostfranken (Die Plassenburg 12 mit 16 und 37, Nachdruck), 2. Aufl. Kulmbach 1983, S. 51f.
- <sup>4)</sup> Vollet datiert ebenso wie Müller und Sitzmann (wie Anm. 2) irrtümlich auf den 27. Oktober 1607.
- <sup>5)</sup> So Vollet und Haversath (wie Anm. 2). Beide Autoren behaupten pauschal eine Verfasserschaft Sengelaubs im Bezug auf Karte I, ohne jedoch ihre Argumente dafür im einzelnen anzuführen.
- <sup>6)</sup> Vollet, Abriß (wie Anm. 2), 53.
- <sup>7)</sup> Bei allen bisher vom Verfasser im Staatsarchiv Bamberg in systematischer Durchsicht ermittelten handgezeichneten Karten, die nachgewiesenermaßen einem bestimmten Zeichner zuzuordnen sind, ist die jeweilige typische Zeichenmanier unverkennbar.
- <sup>8)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341 (Originalprotokoll der Kommission); Nr. 3342 (Duplikat in

- Reinschrift); Nr. 3343 (Zeugenprotokolle); Vollet, Abriß (wie Anm. 2), S. 169, Anm. 31 verweist auf die Existenz dieser Akten, läßt sie jedoch unberücksichtigt. – Zu Sengelaub: Dippold, Günter, Zur Baugeschichte des langheimischen Wirtshauses in Hochstadt, in: Vom Main zum Jura. Heimatliche Zeitschrift für den Landkreis Lichtenfels 3 (1986), S. 19–36, hier S. 27f. und Anm. 61 (mit Literaturhinweisen).
- <sup>9)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 5'. – Über die adeligen Ansitze Mengersdorf und Truppach: Kunstmann, Westliche und nördliche Fränkische Schweiz (wie Anm. 2), S. 201–210, 211–221.
- <sup>10)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- <sup>11)</sup> Ebd., fol. 6'.
- <sup>12)</sup> Ebd., fol. 319. – Über die adeligen Ansitze Glashütten und Schönfeld: Kunstmann, Westliche und nördliche Fränkische Schweiz (wie Anm. 2), S. 178–183; Müller, Gottlieb, Chronik von Glashütten (masch. Manuskript), Glashütten 1962; Klein, Christa, Die Geschichte Glashütten, Bayreuth 1976.
- <sup>13)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 18'.
- <sup>14)</sup> Zum Reichskammergericht: Diestelkamp, Bernhard, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Hans-Jürgen Becker, Aalen 1976, S. 435–480. – Laufs, Adolf (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3), Köln/Wien 1976. – Weitzel, Jürgen, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4), Köln/Wien 1976. – Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14), Köln/Wien 1984. – Ranieri, Filippo, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17), 2 Teilbde., Köln/Wien 1985. – Weise, Erich, Die Auswertung von Reichskammergerichtsakten, in: Der Archivar 17 (1964), S. 251–260.
- <sup>15)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- <sup>16)</sup> Vgl. die Feststellung der Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 3, Tit. XV, § 8, daß „*aber underm scheyn der rechten desorths beweilen unnottüftiger verzug der sachen gesucht wird*“; Laufs (wie Anm. 14), 237.
- <sup>17)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319. Kriegsbefestigung oder Litiskontestation: „*Streitbezeugung*“; Formale Herstellung der Rechtshängigkeit eines Verfahrens durch Klageerhebung und anschließende Stellungnahme des Beklagten; dazu auch: Wolf, Josef Georg, Die litis contestatio im römischen Zivilprozeß, Karlsruhe 1968; Laufs (wie Anm. 14), S. 46–48, 306.
- <sup>18)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- <sup>19)</sup> Ebd.
- <sup>20)</sup> Ebd.
- <sup>21)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 21–21'.
- <sup>22)</sup> Ebd., fol. 5–20'.
- <sup>23)</sup> Ebd., fol. 319. – In der Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 3, Tit. XV, § 11, war ausdrücklich festgelegt, es solle „*zu jeder zeit, wann die partheyen sich zu beweisung anbieten, zu beyder theyl willen und gefallen stehen, alßbaldt commissarien zu ernennen und dilationem probandi [Beweisfrist] zu bitten*“; Laufs (wie Anm. 14), S. 237.
- <sup>24)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- <sup>25)</sup> In der Sprache der Frühen Neuzeit bezeichnet der Begriff des „Augenscheins“ einmal „*die Ortsbesichtigung zum Zwecke der Erleichterung einer sachlichen Entscheidung*“, darüber hinaus aber auch „*die zeichnerische oder malerische Wiedergabe der bei einem Lokaltermin gewonnenen Eindrücke*“; Taddey, Gerhard, Über den Augenschein. Ein Beitrag zur Frage der Identifizierung historischer Karten, in: Der Archivar 33 (1980), S. 397–402, hier S. 398.
- <sup>26)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 319.
- <sup>27)</sup> Ebd.
- <sup>28)</sup> Ebd., fol. 24'; vgl. auch die Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 3, Tit. XVI, § 4: „*Dieweil auch an solchen commissarien, so durch commerichter und beysitzer jhe zuzeyten verordnet werden, nicht weniger dann an dem richter gelegen: So ordnen wir, daß hinfürther niemandts, er sey was standts er woll, zu commissarien verordnet werden soll, er sey dann darzu für tätiglich und geschickt erkendt und geachtet*“; Laufs (wie Anm. 14), S. 238.
- <sup>29)</sup> StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 23.
- <sup>30)</sup> Ebd., fol. 23'.
- <sup>31)</sup> Ebd., fol. 27.
- <sup>32)</sup> Ebd., fol. 30.
- <sup>33)</sup> Ebd., fol. 53–55.
- <sup>34)</sup> Ebd., fol. 37–40.
- <sup>35)</sup> Ebd., fol. 45–48.
- <sup>36)</sup> Ebd., fol. 49–52.

- 37) Ebd., fol. 72 – 72'.
- 38) Ebd., fol. 71 – 71'.
- 39) Ebd., fol. 319.
- 40) Ebd., fol. 77'.
- 41) Ebd., fol. 71'.
- 42) Ebd., fol. 81.
- 43) Ebd., fol. 78 – 79.
- 44) Ebd., fol. 83.
- 45) Ebd., fol. 86.
- 46) Ebd., fol. 89 – 93'.
- 47) Ebd., fol. 112' – 113.
- 48) Ebd., fol. 116.
- 49) Ebd., fol. 117 – 117'.
- 50) Ebd., fol. 121'.
- 51) Ebd., fol. 122'.
- 52) Ebd., fol. 122.
- 53) Taddey (wie Anm. 25), S. 401.
- 54) Vgl. dazu den ebd., S. 402, geschilderten Fall der Heranziehung eines in Diensten einer beteiligten Partei stehenden Malers, wobei diese Tatsache ausdrücklich im Kommissionsprotokoll vermerkt wurde.
- 55) StAB, C 7/VI, Nr. 3341, fol. 127' – 128; vgl. auch den Eid der Zeugen und des Notars, fol.
- 56) 124 – 125, 132 – 134. – Zum Sachverständigeneid der Reichskammergerichtsordnung von 1555: Laufs (wie Anm. 14), S. 46ff. – Weitere Beispiele eines Maler-Eides: Taddey (wie Anm. 25), S. 400; Wackerfuß, Winfried, Das Maintal zwischen Miltenberg und Wörtheim im Spiegel handgezeichneter, archivalischer Karten vom Ende des 16. bis Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften IV, hrsg. v. Winfried Wackerfuß, Breuberg-Neustadt 1986, S. 419 – 466, hier S. 442; der hier besprochene Reichskammergerichtsprozeß zwischen Adam Rüd von Collenberg und Kurmainz, der 1612 zur Anfertigung einer Jagdgrenzkarte führte, verläuft über weite Strecken analog zu dem hier behandelten Truppach-Mengersdorfer Jagdstreit.
- 57) Ebd., fol. 142 – 142'.
- 58) Ebd., fol. 144'.
- 59) Ebd., fol. 154' – 174', 182 – 198 ("Fragstücke" der markgräflichen Räte und der Neustetter); fol. 204 – 306' und C 7/VI, Nr. 3343 (Protokolle der Zeugenvernehmung).

Richard Winkler, Obere Sandstr. 2, 8600 Bamberg

## Veranstaltungen:

**Städtische Galerie Würzburg:** Ausstellung: Würzburg – Künstler sehen eine Stadt. (Graphik des 19. und 20. Jahrhunderts aus der Sammlung der Städt. Galerie Würzburg), 12. 3. – 30. 4. 1989.

## Städtische Sammlungen Schweinfurt:

Heimatgeschichtliche Abteilung im Museum im Alten Gymnasium am Martin-Luther-Platz 12, Schweinfurt. Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Samstag 14 – 17 Uhr, Samstag und Sonntag 10 – 13 Uhr, Eintritt frei.

Galerie in der Alten Reichsvogtei, Obere Straße 11, Schweinfurt. Fränkische und süddeutsche Gemälde des 19. Jh. und zeitgenössisches Kunstschaffen vorwiegend aus Franken und Süddeutschland. Öffnungszeiten: Dienstag bis Samstag 14 – 17 Uhr, Samstag und Sonntag 10 – 13 Uhr, Eintritt frei.

Gunnar-Wester-Haus am Martin-Luther-Platz 5, Schweinfurt. Sammlung Graf Luxburg – Gegenstände der Feuererzeugung und Beleuchtung. Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Samstag 14 – 17 Uhr, Samstag und Sonntag 10 – 13 Uhr. Eintritt frei.

Naturkundliches Museum in der Harmonie, Brückenstraße 39, Schweinfurt. Vogelsammlung der Brüder Schuler. Öffnungszeiten: Mittwoch 14 bis 17 Uhr. Gruppenführungen nach Vereinbarung auch an anderen Tagen. Eintritt frei.

Halle im Alten Rathaus, Am Markt, Schweinfurt; Ausstellung: Helmut Pfeuffer – Gemälde und Aquarelle noch bis einschl. 2. April 1989. Öffnungszeiten: Täglich außer Montag, auch an Sonn- und Feiertagen von 10.30 – 13 Uhr und von 15 – 18 Uhr. Eintritt frei.

Galerie-Studio in der alten Reichsvogtei, Obere Straße 11/13, Schweinfurt; Ausstellung: Helga Jahnke – Objektkästen noch bis 19. März 1989. Öffnungszeiten: Dienstag bis einschl. Samstag 14 – 17 Uhr und Samstag und Sonntag 10 – 13 Uhr. Eintritt frei.

Museum im Alten Gymnasium, Martin-Luther-Platz 12, Schweinfurt; Ausstellung: Lebküchnerei in alter Zeit – Sammlung Poganietz. Eröffnung am Donnerstag, 9. März, 19 Uhr. Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Samstag 14 – 17 Uhr, Samstag und Sonntag 10 – 13 Uhr. Eintritt frei.